



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht		
Datum	07.06.2010		
Geschäftszeichen	SUB II-Wil		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 29.06.2010	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 267/10

---

**Betreff:** Luftreinhalte- und Aktionsplan für Ulm  
- Bericht über die erste Fortschreibung des Regierungspräsidiums Tübingen

**Anlagen:**

1	Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen v. 22.03.2010	(Anlage 1)
1	Übersicht über die PM10-Werte an den Messstellen in Ulm	(Anlage 2)
1	Übersicht über die NO <sub>2</sub> -Werte an den Messstellen in Ulm	(Anlage 3)
1	Übersicht über die PM10- und NO <sub>2</sub> -Werte an der Hintergrundmessstelle Böblingerstraße	(Anlage 4)

**Antrag:**

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Stellungnahme der Stadt Ulm zu beschließen.

Jescheck

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 3, C 3, OB, VGV	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

### **1. Anlass der Fortschreibung durch das Regierungspräsidium Tübingen**

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Ulm wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen am 15.05.2008 in Kraft gesetzt. Der Plan enthält ein Bündel von 24 Einzelmaßnahmen vor allem für den Kraftfahrzeugverkehr, die in ihrer Summe zur Reduzierung der Luftschadstoffe Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) beitragen sollen.

Seit dem 01.01.2010 ist nunmehr der festgelegte Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) anzuwenden. Da die diesbezüglichen Belastungen durch die o.g. Maßnahmen noch nicht ausreichend reduziert werden konnten, muss die Landesregierung bei der EU-Kommission eine Fristverlängerung bis zum Jahr 2015 zur Anwendung des Grenzwertes beantragen. Im Rahmen dieser Fristverlängerung sind in die Luftreinhalte- und Aktionspläne zusätzliche Maßnahmen zur Luftverbesserung aufzunehmen, um zukünftig die Grenzwerte einhalten zu können. Hierzu werden die bestehenden Luftreinhalte- und Aktionspläne in Baden-Württemberg durch die Regierungspräsidien fortgeschrieben.

### **2. Entwicklung der Grenzwerte**

#### **Feinstaub (PM10)**

In der Dienstbesprechung Luftreinhalteplanung am 09.03.2010 im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wurde festgestellt, dass für die Stadt Ulm keine kurzfristig zusätzlich anzuordnenden Maßnahmen zur Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte notwendig sind. Die Prognose für Ulm sagt eine sichere Einhaltung des PM10-Grenzwertes für 2011 voraus.

#### **Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)**

Im Gegensatz zum Rückgang der Feinstaubbelastung im Jahr 2009 konnte beim Stickstoffdioxid kein merklicher Rückgang beobachtet werden. Damit ist auch im Jahr 2010 mit hohen Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwertes von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter zu rechnen. In Ulm lag der Jahresmittelwert in den Jahren 2006 bis 2009 zwischen 61 und 65 Mikrogramm pro Kubikmeter. Da der Straßenverkehr Hauptverursacher der Stickstoffdioxidbelastung ist, müssten „die NO<sub>x</sub>-Emissionen des Straßenverkehrs um 65 bis 70 Prozent zurückgehen, damit der Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter für NO<sub>2</sub> im Jahr 2010 eingehalten werden könnte.“ (Landtagsdrucksache 14/4288 vom 01.04.2009)

### 3. Verschärfung der Fahrverbote in den baden-württembergischen Umweltzonen

Um die Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid bis Ende 2015 zu erreichen, hat der Ministerrat am 10.11.2009 beschlossen, dass landeseinheitlich die Fahrverbote in den Umweltzonen auf Grund der immer noch hohen Überschreitungshäufigkeiten anzupassen, d.h. zu verschärfen sind.

Dies bedeutet für die Stadt Ulm konkret die Umsetzung folgender Fahrverbotsstufen:

#### Beschlossen:

**Stufe 1 - seit 01.01.2009** (als Maßnahme 1 im Luftreinhalteplan der Stadt Ulm bereits enthalten):

ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone der Stadt Ulm für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach 35. BImSchV (Fahrzeuge **ohne Plakette**)

**Stufe 2 - ab 01.01.2012** (als Maßnahme 2 im Luftreinhalteplan der Stadt Ulm bereits enthalten):

ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone der Stadt Ulm für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 und 2 nach 35. BImSchV (Fahrzeuge ohne bzw. mit **roter Plakette**)

#### Geplant:

**Stufe 3 - ab 01.01.2013** (noch nicht im Luftreinhalteplan der Stadt Ulm enthalten):

ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone der Stadt Ulm für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1, 2 und 3 nach 35. BImSchV (Fahrzeuge ohne bzw. mit **roter oder gelber Plakette**)

Nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die mögliche Betroffenheit der in Ulm derzeit gemeldeten Kraftfahrzeuge (Stand 31.03.2010), aufgeteilt in Personenkraftwagen (Pkw) und Nutzfahrzeuge (Nfz):

Plakette	Pkw		Nfz	
	Anzahl	%	Anzahl	%
rot	1.306	2,3	629	15,1
gelb	5.420	9,6	1.378	33,0
grün	49.609	88,1	2.169	51,9

Die Regierung von Schwaben hat für die Neu-Ulmer Umweltzone die Stufe 1 ebenfalls in Kraft gesetzt. Die Einführung der Stufe 2 ist zeitgleich mit Ulm geplant. Die Einführung der Stufe 3 ist in Neu-Ulm derzeit nicht vorgesehen. Aller Voraussicht nach werden somit ab 2013 in Ulm und Neu-Ulm unterschiedliche Regelungen gelten. Für die Stadt Ulm ist geplant, die gelbe Plakette ab diesem Zeitpunkt auszuschließen, in Neu-Ulm können Kraftfahrzeuge mit gelber Plakette hingegen noch fahren.

Die seitens des Landes geplante Verschärfung der Fahrverbote in der Ulmer Umweltzone erfordert die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Luftreinhalte- und Aktionsplan. Das Verfahren wird durch das Regierungspräsidium Tübingen durchgeführt.

Die Verwaltung lehnt die geplante Änderung jedoch aus den unter Ziffer 5 genannten Gründen vehement ab.

#### 4. Zeitplan für die Fortschreibung:

Folgender Zeitplan für das Änderungsverfahren ist seitens des Regierungspräsidiums vorgesehen:

##### Beteiligung der Öffentlichkeit:

Am Verfahren zur Änderung des Luftreinhalte- und Aktionsplans wird die Öffentlichkeit beteiligt. Es ist seitens des Regierungspräsidiums als Trägerin des Verfahrens vorgesehen, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Sommer 2010 durchzuführen und den Änderungsentwurf zur Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Tübingen, der Stadt Ulm und im Internet öffentlich auszulegen.

##### Kenntnisnahme des Beteiligungsergebnisses:

Über das Ergebnis des Teilnahmeverfahrens soll in der Sitzung des Fachbereichsausschusses am 26.10.2010 berichtet werden. Danach soll die Änderung des Luftreinhalte- und Aktionsplans durch das Regierungspräsidium Tübingen in Kraft gesetzt und die beschlossenen Maßnahmen an die EU-Kommission gemeldet werden.

#### 5. Stellungnahme der Stadt Ulm zum Schreiben des Regierungspräsidiums:

Die Stadt Ulm ist mit Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.03.2010 (Anlage 1) zur Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme gebeten worden. Zudem bittet es um Mitteilung weiterer aus Sicht der Stadt Ulm geeigneter Maßnahmen. Der Entwurf der Stellungnahme lautet wie folgt:

„Die seitens der Landesregierung geplante Einführung eines Fahrverbots für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) ab dem 01.01.2013 führt aus Sicht der Stadt Ulm zu unverhältnismäßigen und schwerwiegenden Eingriffen in den Straßenverkehr. Die allein in Ulm gemeldeten und zum derzeitigen Zeitpunkt betroffenen Kraftfahrzeuge können nachfolgender Auflistung entnommen werden.

Plakette	Pkw		Nfz	
	Anzahl	%	Anzahl	%
rot	1.306	2,3	629	15,1
gelb	5.420	9,6	1.378	33,0
grün	49.609	88,1	2.169	51,9

Zudem betrifft dies insb. auch Kraftfahrzeughalter im Umkreis von Ulm. Da das Umland eher ländlich geprägt ist, ist die Erreichbarkeit des Oberzentrums Ulm mit öffentlichen Verkehrsmitteln derzeit nur eingeschränkt oder gar nicht gegeben. Einen S-Bahn-ähnlichen Taktverkehr wie bspw. in der Landeshauptstadt wird es in Ulm auf absehbare Zeit nicht geben. Das Umland als auch die Stadt Ulm können daher die oben dargelegten, weitreichenden Zufahrtsbeschränkungen so nicht hinnehmen.

Desgleichen wären die Beeinträchtigungen des örtlichen Handels und der Handwerksbetriebe in der Region verheerend. Geht man bspw. davon aus, dass die betroffenen Kfz-Halter (ca. 10 %) nicht mehr nach Ulm zum einkaufen fahren (in der Region sind entsprechende Alternativangebote insb. in Bayern vorhanden), sind im Umkehrschluss entsprechende Umsatzeinbußen im Handel von bis zu 10 % zu erwarten. Dies hätte auch städtebaulich negative Auswirkungen auf die Ulmer Einkaufsinnenstadt zur Folge, die nicht im Interesse des Landes sein können. Ebenso sind Besucherrückgänge im touristischen Bereich zu erwarten.

Durch die geplante Maßnahme würde die Schadstoffkonzentration in der Ulmer Umweltzone zurückgehen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings liegen der Stadt Ulm bis heute keine belastbaren Zahlen über die Wirksamkeit der geplanten Verschärfung des Fahrverbotes vor. Hier ist das Land aufgefordert, zunächst die konkret zu erwartenden Verbesserungen für die Ulmer Umweltzone darzulegen.

Zudem ist absehbar, dass ab 2013 die Neu-Ulmer und Ulmer Umweltzone nicht mehr miteinander korrelieren werden.

Aus den oben genannten Gründen lehnt die Stadt Ulm die Einführung des geplanten Fahrverbotes zum derzeitigen Zeitpunkt strikt ab.

Stattdessen schlägt die Stadt Ulm die folgenden, kurzfristig wirkungsvollen Maßnahmen vor:

- Aufnahme der B 10 in die Umweltzone,
- Einführung eines flächendeckenden Tempolimits auf der B 10 im gesamten Stadtgebiet auf 70 Km/ h außerorts und 50 Km/ h innerorts,
- Probeweise Einführung von Tempo 30 nachts im Abschnitt Zingler- und Karlstraße.“